Unternehmerservice
Starker Service für Ihr Unternehmen.

Kommunales Jobcenter Hamm AöR
Unternehmerservice
Westring 8
59065 Hamm

Telefon 02381 17-6822
Telefax 02381 17-2876

Stand: 03/2019. Zu den Einsatzfeldern der geförderten Beschäftigungsverhältnisse gibt der örtliche Beirat für Arbeitsmarktpolitik jährlich zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung sowie Verdrängungseffekten eine Stellungnahme ab.

MitArbeit

Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II

www.jobcenter-hamm.de

Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Trotz der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland und der rückläufigen Arbeitslosenzahl in den vergangenen Jahren gibt es nach wie vor arbeitsmarktferne Menschen, die seit langem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen. Hier soll das Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II unterstützend einwirken.

Die Förderung nach § 16i SGB II gibt es für erwerbsfähige und leistungsberechtigte Personen,

- die mindestens 25 Jahre alt sind
- die mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren SGB II-Leistungen bezogen haben
  oder die eine Schwerbehinderung haben
  oder die mit mindestens einem minderjährigen Kind innerhalb der Bedarfsgemeinschaft leben
  und in den letzten fünf Jahren SGB II-Leistungen bezogen haben
- die in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt oder selbstständig waren.

Neu: die beschäftigungsbegleitende Betreuung

Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II werden von uns über den gesamten Zeitraum begleitet und ganzheitlich betreut. Die Betreuung erfolgt in Form eines kontinuierlichen Coachings und gewährleistet eine an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Unterstützung – sowohl für die Arbeitnehmer*innen als auch für die Arbeitgeber*innen.

Der Zuschuss für Arbeitgeber*innen beträgt 100 Prozent in den ersten beiden Jahren. In den Folgejahren reduziert sich der Zuschuss um jeweils 10 Prozent jährlich (bis auf 70 Prozent im fünften Jahr). Ergänzend hierzu sind weitere Zuschüsse für Weiterbildungen möglich. Diese können je Förderfall bis zu 3.000 € betragen.

Berechnet wird der Zuschuss nach der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, tariflichen Vorgaben oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Darüber hinaus werden die pauschalierten Beiträge der Arbeitgeber*innen zur Sozialversicherung gefördert, abzüglich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.